

### Klarstellender Hinweis von Andrea Siem:

Die Darstellung im Vortrag von Frau Alheit, dass es „seitens der Stadt Hamburg [...] die ganz konkrete Anforderung an die Betreuungsvereine [gebe], eine bestimmte Anzahl an Ehrenamtlichen pro Jahr zu gewinnen“, ist nicht zutreffend.

Richtig ist, dass das Bundesrecht als Pflichtaufgaben der Betreuungsvereine bestimmt, sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer:innen zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen sowie fortzubilden (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Betreuungsorganisationsgesetz). Diese Vorgabe konkretisiert das hamburgische Landesrecht dahingehend, dass die Vereine pro in diesem Tätigkeitsbereich eingesetzter Vollzeitstelle jährlich insgesamt sechs Veranstaltungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und/oder zu deren Einführung und Fortbildung durchführen müssen. Sofern diese Veranstaltungen von mindestens zwei Teilnehmenden besucht werden, können die Betreuungsvereine diese Leistungen gegenüber der FHH abrechnen – unabhängig davon, ob sich im Ergebnis Personen für die Übernahme des Ehrenamts entscheiden (§ 5 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes i.V.m. den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften). Eine Mindestanzahl an zu gewinnenden Ehrenamtlichen pro Jahr sehen die landesrechtlichen Regelungen nicht vor.